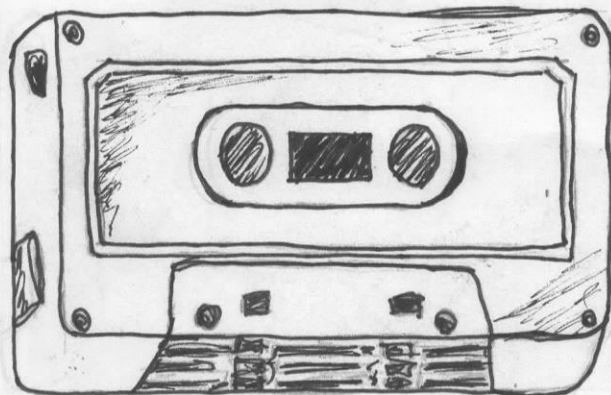


BACK TO

THE



90'S



PHF 2

## Ferienlager 2021

Bitte **die vollständige Anmeldung** sorgfältig und leserlich ausfüllen und unterschrieben zusammen **mit dem Teilnehmerbeitrag bis zum 23.07 im Briefkasten des Pfarrbüros** der Hl. Familie abgeben oder alternativ uns **per Mail an mail@pfarrjugend-zur-heiligen-familie.de** zukommen lassen. Der Teilnehmerbeitrag kann dann auch **an unser Konto mit der IBAN DE66 7509 0300 0403 0221 02 überwiesen werden** mit dem Verwendungszweck:

*Ferienlageranmeldung: Name des Kindes / der Kinder*

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir digitale Anmeldungen erst zusammen mit dem Geldeingang berücksichtigen können.

Für jedes Kind bitte eine eigene Anmeldung verwenden.

Hiermit melde ich meine Tochter / meinen Sohn

Name: .....

Vorname:.....

Anschrift:

.....

Geburtsdatum:

.....

zum Ferienlager der Pfarrjugend Zur Heiligen Familie **in Heidingsfeld vom 30.07. – 05.08.2020** an.

Telefonnummer, unter der die Eltern während des Ferienlagers zu erreichen sind:

.....

Bei welcher Krankenkasse ist der Teilnehmer versichert:

.....

Name des Versicherten (z.B. Elternteil):

.....

Monat / Jahr der letzten Tetanusimpfung:

.....

Monat / Jahr der letzten Zeckenschutzimpfung (FSME) (falls vorhanden):

.....

Mein Kind leidet momentan an folgenden  
Erkrankungen/ Einschränkungen durch Krankheit oder  
Verletzungen:

.....  
.....  
.....

Momentane Medikamenteneinnahme\*:

Medikament	Dosis / Art der Einnahme	Häufigkeit der Einnahme
------------	--------------------------	-------------------------

.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Allergien gegen:

.....

evtl. Gegenmaßnahmen:

.....

.....

Name, Adresse und Tel.-Nr. des Hausarztes:

.....

.....

\* Wir möchten sie darauf hinweisen, dass wir abgesehen von den hier angegebenen Medikamenten ihrem Kind aus rechtlichen Gründen keine anderen Medikamente verabreichen dürfen, auch keine Kopfschmerztabletten etc.

Ich bin verpflichtet, Änderungen der obigen Angaben rechtzeitig vor Beginn des Ferienlagers einem Jugendleiter mitzuteilen.

Das Ferienlager wird von den Leitern der Pfarrjugend ehrenamtlich und in ihrer Freizeit organisiert.

Mein Kind hat folgende Konfektionsgröße (Erwachsenengrößen!):

S O M O L O XL O

**Teilnehmerbeitrag (pro Familie):**

ein Kind: 50€

zwei Kinder: 90€

drei Kinder: 125€

Der Beginn am Morgen ist jeweils an der Kirche zur Hl. Familie Heidingsfeld, Frau-Holle-Weg 4, 97084 Würzburg. Das Ende ist außer am letzten Tag ebenfalls an der Kirche zur angegebenen Uhrzeit. Am Donnerstag, den 06.08 bitten wir Sie Ihr Kind an der Kolpingwiese in Heidingsfeld abzuholen. Dorthin gelangen Sie, indem Sie dem "Weg an der Ziegelhütte, 97084 Würzburg" solange folgen, bis Sie uns in etwa auf Höhe des CleverFit Heidingsfeld erblicken.

Hier sind die Zeiten und einige Anmerkungen in der Übersicht:

Tag	Beginn	Abholzeit	Anmerkungen
Fr	14:00	16:30-17:00 Uhr	COVID-Testergebnis mitbringen
Sa	9:00-9:30 Uhr	23:30 Uhr	Nachtspiel bis 23.30 Uhr
So	9:00-9:30 Uhr	16:30-17:00 Uhr	COVID-Testergebnis mitbringen
Mo	9:00-9:30 Uhr	16:30-17:00 Uhr	*Zweitageswanderung startet für alle Kinder >= 13 Jahre
Di	9:00-9:30 Uhr	16:30-17:00 Uhr	
Mi	9:00-9:30 Uhr*	16:30-17:00 Uhr	
Do	9:00-9:30 Uhr	16:30 - offenes Ende (spätestens 23 Uhr)	Ende:Kolpingwiese COVID-Testergebnis mitbringen

Mein Kind nimmt am Ferienlager teil und abends

- wird es abgeholt
- darf mein Kind alleine heimgehen (wenn Ende um 16:30, sonst wird es abgeholt)
- darf mein Kind alleine heimgehen (an allen Tagen)

Mein Kind darf in Kleingruppen von bis zu 10 Personen unter der Anleitung von den Leitern unterwegs sein.

Mir ist bekannt, dass ich mein Kind bei schweren Verstößen gegen das geregelte Zusammenleben auf dem Ferienlager, bei einer Erkrankung oder bei Heimweh nach Hause geschickt wird.

Im Interesse eines geordneten Ferienlagers, bitten wir Sie ihr Kind die Woche über nicht außerhalb der Bring- und Abholzeiten zu besuchen.

**Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf 40 Kinder.** Anmeldungen, die zu spät eingehen, können also unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden

Aufgrund der sich dauernd ändernden Infektionslage wird ein Hygienekonzept erst zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit der Packliste an die angemeldeten Kinder herausgegeben. Ich werde dieses ausführlich mit meinem Kind durchgehen und ggf. erklären. Zudem dürfen die Leiter der PJHF am Dienstag den 04.08 zusammen mit meinem Kind einen Antigenschnelltest im Testzentrum **EcoCare Testzentrum für Bürgertests**, Stuttgarter Str. 24, 97084 Würzburg oder dem Testzentrum in der Mergentheimer Str. 59, 97084 Würzburg durchführen.

**Ich habe das Merkblatt zum Infektionsschutz laut §34 Abs. 5 IfSG und den Absatz über Läuse durchgelesen. Ich versichere, dass die Angaben im Anmeldeformular vollständig und richtig sind.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten:

Falls Ihr Kind, nach Anmeldung, krank wird oder aus einem anderen Grund nicht am Ferienlager teilnehmen kann, können wir Ihnen den Teilnehmerbeitrag leider nicht vollständig erstatten.

Auf Grund der dynamischen Coronasituation wird ein Hygienekonzept nach Absprache mit der Gemeindereferentin erst kurzfristig herausgegeben – für eine bessere Planbarkeit im Folgenden ein Ausschnitt.:

### **Testpflicht**

Zum Schutz aller Teilnehmenden des Ferienlagers bzw. -betreuung erfordert die aktuelle Pandemie-Situation die Einführung erweiterter Hygieneregeln. Aus diesem Grund wird für das diesjährige Ferienlager für alle Teilnehmenden eine Testpflicht mit Vorlage eines gültigen, negativen PCR Testergebnisses am ersten Tag eingeführt. Die Teilnahme am Ferienlager ist demnach nur gestattet, wenn nachweislich keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt.

**Bitte beachten Sie, dass sie den Test rechtzeitig selbst und eigenverantwortlich organisieren müssen.**

Die dem Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme darf **höchstens 48 Stunden vor Beginn des Ferienlagers** vorgenommen worden sein. Akzeptiert werden Zertifikate von PCR-Tests, die u. a. von nach §6 (1) TestV zertifizierten Teststellen durchgeführt wurden (Bspw. kostenlose Bürgertests).

Außerdem muss frühestens alle 2 Tage ein erneuter negativer Covid – Abstrich vorliegen, wobei hier ein Antigentest (Schnelltest) ausreichend ist.

Bei weiteren Fragen können sie gerne eine E-Mail an folgende Adresse schreiben:

[mail@pfarrjugend-zur-heiligen-familie.de](mailto:mail@pfarrjugend-zur-heiligen-familie.de)

## **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen wie unser Pfarrjugendzeltlager besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass ihr Kind das Zeltlager nicht besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch wird in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte

bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

**Läuse:** Auf Grund immer wieder auftretender Probleme durch Läusebefall von Kindern möchten wir Sie hier informieren, wie wir in einem solchen Fall auf unserem Zeltlager vorgehen werden. Wir behalten uns vor, mit einem Kind, bei dem wir Läuse vermuten, zum Arzt zu gehen. Wenn der Arzt unsere Vermutung bestätigt, kann das Kind nicht weiter am Zeltlager teilnehmen. Das Kind ist umgehend von den Eltern auf eigene Kosten abzuholen. Außerdem appellieren wir an Ihr Verantwortungsgefühl und hoffen, dass Sie uns informieren, falls im Umfeld ihres Kindes (z.B. in der Schule) kürzlich Läuse aufgetreten sind. Laut § 33 und § 34 des Infektionsschutzgesetzes dürfen befallene Personen weder Gemeinschaftseinrichtungen betreten, noch an ihren Veranstaltungen teilnehmen und zwar solange, bis nach ärztlichem Urteil keine Gefahr mehr für eine Weiterverbreitung besteht. Bei einem Kind, das Läuse hatte, sollte die erfolgreiche Behandlung in unser aller Interesse mindestens 2 Wochen zurückliegen, bevor es am Zeltlager teilnimmt. Dasselbe gilt für andere ansteckende Krankheiten.

## **Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung Bilder und/oder Videos von den Teilnehmer\*innen gemacht werden und zur Veröffentlichung – bitte nicht zutreffendes durchstreichen:

- auf der Homepage der PJHF
- in (Print-)Publikationen/Pfarrbrief der PJHF/ Gemeinde Zur Heiligen Familie
- auf der Instagram-Seite der PJHF

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der PJHF.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Ich habe die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber der PJHF jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem Verein möglich ist.

---

Name des/der Teilnehmer\_in (in Druckbuchstaben):

---

Ort/Datum:

---

Unterschrift des/der Teilnehmers\_in ab 16 Jahre:

---

Unterschrift der/der Personensorgeberechtigten (bei Jugendlichen unter 16 Jahren):



# Datenschutzhinweise hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Foto- und/oder Videoaufnahmen gemäß Art. 13 DSGVO

## 1. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die PJHF.  
Pfarrjugend Zur Heiligen Familie  
Frau-Holle Weg 4  
97084 Würzburg

## 2. Zweck der Verarbeitung:

Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der PJHF.

## 3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter 5.) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten bzw. des/der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print)Publikationen des/der Veranstalters/-in sowie auf deren Homepage /Facebookaccount o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit des/der Veranstalters/-in erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

## 4. Kategorien von Empfänger\_innen der personenbezogenen Daten:

Die Fotos und/oder Videos werden nicht an Dritte weitergeben.

## 5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Fotos- und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der PJHF gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

## 6. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 7. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- h.** Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben sie das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. (Art. 15 DSGVO)
- i.** Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- j.** Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO)
- k.** Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. (Art. 20 DSGVO)

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Brandenburg.